



**Gemeinsame Stellungnahme von ANS e. V., ASA e. V.,
Fachverband Biogas e. V., VHE e. V. und VKU e. V.
zum Entwurf der TA Luft (Stand: 16. Juli 2018)**

Grundsätzliches:

Die neuen Pläne (Entwurf zur TA-Luft vom 16. Juli 2018) lehnen wir weiterhin in aller Deutlichkeit ab und fordern von den federführenden Ministerien, die von der gesamten Branche vorgebrachten Argumente nicht länger zu ignorieren.

Zurückblickend sah der erste Referentenentwurf Regelungen vor, die weit über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgingen. Auch wenn einer Überarbeitung und Anpassung an den aktuellen Stand der Technik aus Sicht der Verbände zunächst offen begegnet worden ist, so vertreten wir heute die Meinung, dass dieser Prozess mit Augenmaß vorgenommen werden muss, insbesondere dann, wenn die Praxis auf der Basis fundierter Sachargumente die neuen Vorgaben beleuchtet und begründete Kritikpunkte vorträgt.

Mit dem neuen Entwurf bleibt weiterhin zu befürchten, dass neue umweltrechtliche Vorgaben ohne Sachprüfung auf dem Rücken der Anlagenbetreiber ausgetragen werden.

Auch dürfen sich die Novellierungsprozesse nicht jahrelang hinziehen, wenn man bedenkt, dass die vorliegenden Regelungen für mehr als 50.000 Anlagen in Deutschland festgelegt sind und die TA Luft DAS zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen ist.

Im Einzelnen:

(Entwurf vom 16. Juli 2018 Kap. 5.4.8.4 Anlagen der Nummer 8.4: Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, S. 349)

in Verbindung mit

(Entwurf vom 16. Juli 2018 Kap. 5.4.8.11a Anlagen zur mechanischen Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlich zusammengesetzten Abfällen, S. 367)

Folgende bauliche und betriebliche Maßnahmen sind anzuwenden:

- b) Loses Material ist in geschlossenen Räumen zu lagern. Maschinen, Geräte oder sonstige Einrichtungen zur Behandlung sind in geschlossenen Räumen zu betreiben.*



Forderung der Verbände:

Da nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass von losem Material Emissionen ausgehen, sollten die örtlichen Gegebenheiten bei der Beurteilung der Lagerung berücksichtigt werden. Dabei ist es wichtig, dass unter Berücksichtigung des technischen Sachverstandes des Anlagenbetreibers, die Ausgestaltung der Anforderungen an die Anlage / das Objekt im Einzelfall geprüft und nicht pauschal an den behördlichen Vorgaben festgemacht werden. Dies würde im Ergebnis auch dem Charakter der TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gerecht. Denn auch wenn diese nicht direkt für den Bürger gelten, so können sie dennoch Außenwirkung entfalten.

Eine ausschließliche Lagerung und Behandlung in geschlossenen Räumen sehen wir als nicht gerechtfertigt an. Eine Vielzahl von Stoffströmen, die in Anlagen zur mechanischen Behandlung anfallen, weisen wenig Potenzial auf, Schadstoffe oder Gerüche zu emittieren. Aussortierte Wertstoffe wie z. B. Metalle werden bis zur Abholung durch den Verwerter oftmals in offenen Containern gelagert. Dies wäre nicht mehr möglich. Wertstoffe weisen häufig keine oder geringfügige Anhaftungen an Störstoffen auf, von denen kaum Emissionen zu erwarten sind.

Darüber hinaus sollte der Begriff „loses Material“ definiert werden. „Loses Material“ kann auch ein sortenreiner Stoffstrom sein, der nach der Behandlung als Sekundärrohstoff in die Produktion geht. Eine Lagerung in geschlossenen Räumen wäre an dieser Stelle unbegründet und unzumutbar.

(Entwurf vom 16. Juli 2018 Kap. 5.4.8.5 Anlagen der Nummer 8.5: Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, S. 350)

- b) *Annahme- und Aufbereitungsbereich sind bei Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 30 Mg je Tag oder mehr geschlossen zu betreiben. Hallentore sind als Schnellauftore auszuführen. Die Tore dürfen nur für die notwendigen Ein- und Ausfahrten geöffnet werden. Gegebenenfalls sind zur weiteren Minderung diffuser Emissionen Luftschleieranlagen, Fahrzeugschleusen oder vergleichbare Techniken vorzusehen.*

Forderung der Verbände:

Bisherige Regelungen sahen einen geschlossenen Bunker und eine geschlossene Haupttröte vor. Sollten nun auch Annahme- und Aufbereitungsbereich geschlossen ausgeführt werden müssen, würde dies eine deutliche Verschärfung bedeuten. Die bisher geltenden 10.000 Jahrestonnen wurden im vorliegenden Entwurf der TA-Luft auf 30 t/d angepasst. Damit könnte auf einige Anlagen erheblicher Nachrüstungs- und Investitionsbedarf zukommen. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass Anlagenbetreiber, die in vor allem in komplett neue Anlagen investiert haben, im Vorfeld eine Planungs- und Investitionssicherheit gefordert haben und im Vertrauen darauf Ausgaben getätigt haben.



Daher stellt sich für die Verbände die Frage, inwieweit bei der Änderung der TA Luft in diesem konkreten Punkt Investitionen berücksichtigt bzw. kalkuliert worden sind? Und wenn ja, womit werden Mehrkosten dieser Art begründet?

(Entwurf vom 16. Juli 2018 Kap. 5.4.8.6.2 Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärung von Bioabfällen und Anlagen mit anaerober und aerober Betriebseinheit sowie Anlagen, die Bioabfälle in Kofermentation mitverarbeiten), S. 354 - 358)

- Bauliche und betriebliche Anforderungen:
 - *Die baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind unter Beachtung der Richtlinie VDI 3475 Blatt 5 (Ausgabe Oktober 2015) anzuwenden.*

Forderung der Verbände:

Es ist sicherlich sinnvoll, nicht staatliche Regelwerke als Auslegungshilfe heranzuziehen. Diese aber zum verpflichtenden Bestandteil der TA-Luft werden zu lassen, sehen die Verbände kritisch. Vorgaben dieser Art machen nur dann Sinn, wenn sie zu allen anderen Bauwerken (Rottehallen oder Bunkern) auch erwähnt werden. Aus diesem Grund ist die unterschiedliche Behandlung und Einbeziehung nicht sinnvoll und führt zu einem nicht nachvollziehbaren Handeln in der Praxis.

Außerdem weisen die baulichen und betrieblichen Maßnahmen strengere Anforderungen zum Annahme- und Aufbereitungsbereich auf, als in der bisher gültigen TA Luft. Die strengeren Anforderungen sind für Bioabfallbehandlungsanlagen überzogen.

Unter anderem sollen die vorhandenen Hallentore als Schnellauftore ausgeführt werden und nur für Ein- und Ausfahrten geöffnet werden dürfen. Diese Vorgabe würde zu massiven Verzögerungen im Betriebsablauf führen, für die keine gerechtfertigte Grundlage besteht. Daher fordern die Verbände eine Anpassung der Vorgaben für den Annahme- und Aufbereitungsbereich bei Vergärungsanlagen an die entsprechenden Vorgaben bei Kompostierungsanlagen.

- *Bei Anlagen, die eine aerobe Behandlung der Gärreste betreiben (insbesondere Aerobisierung, Nachrotte oder Trocknung) ist dem Biofilter zur Ammoniakabscheidung ein saurer Wäscher oder ein gleichwertiges Aggregat zur Entfernung von Ammoniak mit einem Emissionsminderungsgrad von mindestens 90 Prozent vorzuschalten.*



ANS e. V.



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische
Abfallbehandlung



Fachverband
BIOGAS



VERBAND DER HUMUS- UND
ERDENWIRTSCHAFT e.V.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

ABFALLWIRTSCHAFT
UND STADTREINIGUNG VKU®

Forderung der Verbände:

Die Verbände teilen die Auffassung des BDE, dass die Installation eines sauren Wäschers nicht zwingend vorgegeben werden sollte. Sofern die Grenzwerte auch ohne den sauren Wäscher eingehalten werden, wäre es unverhältnismäßig dieses zusätzliche Aggregat einzufordern. Wie bisher möglich, sollte es dem Anlagenbetreiber überlassen werden, in welcher Form er die Emissionsgrenzwerte einhält.

- e) Gärbehälter und Gasspeicher mit einer Gasmembran sind mit einer zusätzlichen äußeren Umhüllung der Gasmembran auszuführen. Zum Erkennen einer explosionsfähigen Atmosphäre ist der Zwischenraum zu überwachen.

Forderung der Verbände:

Die äußere Umhüllung von Gasmembranen ist unverhältnismäßig bei Gärbehältern bzw. Gasspeichern, die in geschlossenen Gebäudeteilen verortet sind. Diese sind keinerlei Einflüssen durch die Witterung ausgesetzt. Bei Gärbehältern bzw. Gasspeichern in geschlossenen Gebäudeteilen ist eine derartige Forderung daher nicht angebracht.

- **Ammoniak:**

Die Emissionen an Ammoniak im Abgas dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschreiten.

Forderung der Verbände:

Auch an dieser Stelle möchten wir auf unsere bereits mehrfach geäußerte und bislang nicht berücksichtigte Kritik an diesem neuen Parameter für Vergärungsanlagen hinweisen, zuletzt veröffentlicht in einer gemeinsamen Stellungnahme von ANS, ASA, BDE, Fachverband Biogas, VHE und VKU vom 02.12.2016 und vorgebracht in der Anhörung zum Referentenentwurf:

„Die einzige Angabe in der Begründung zum Referentenentwurf zu diesen Anlagenarten ist die angebliche Übernahme der Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz vom 26.03.2015 zu Ammoniak-Emissionen aus Vergärungsanlagen. (Tatsächlich soll ein doppelt so strenger Grenzwert eingeführt werden.)

Hier werden keine Gründe für die neuen Anforderungen angeführt, auch nicht bezüglich der Emissionen an organischen Stoffen. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, welche Aspekte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) dazu bewogen haben, Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe für diese Anlagentypen (so wie vorgesehen) einführen zu wollen und somit die über fast zwei Jahre intensiv geführte Argumentation der gesamten Branche (mit den hier noch einmal komprimiert dargelegten Punkten) zu ignorieren.



ANS e. V.



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische
Abfallbehandlung



Fachverband
BIOGAS



VERBAND DER HUMUS- UND
ERDENWIRTSCHAFT e.V.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

ABFALLWIRTSCHAFT
UND STADTREINIGUNG VKU[®]

Europarechtlich ist eine solche Emissionsbegrenzung jedenfalls nicht gefordert. Sie würden der Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken vielmehr regelrecht widersprechen, zu deren Kriterien auch die wirtschaftliche Vertretbarkeit gehört (Art. 3 Nr. 10 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU). Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 Tonnen pro Tag oder mehr, bei denen die Emissionen an organischen Stoffen kontinuierlich zu messen sind, dürfen abweichend dazu im Jahresmittel den Gesamtkohlenstoffgehalt von 0,2 g/m³ nicht überschreiten. Bei Altanlagen ist die kontinuierliche Messung der Massenkonzentration an Gesamtkohlenstoff im Abgas nicht erforderlich.“

- **organische Stoffe:**

Nummer 5.2.5 gilt mit der Maßgabe, dass für die Emissionen an organischen Stoffen im behandelten Abgas die Massenkonzentration 0,25 g/m³, angegeben als Gesamtkohlenstoff, anzustreben ist und die Massenkonzentration 0,40 g/m³ nicht überschritten werden darf. Die Möglichkeiten, die Entstehung von Methan durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen. Abweichend von Satz 1 dürfen bei Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 50 Mg oder mehr je Tag, bei denen die Emissionen an organischen Stoffen kontinuierlich zu messen sind, die Emissionen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, den Jahresmittelwert 0,20 g/m³ nicht überschreiten.*

Forderung der Verbände:

In unserer ersten [gemeinsamen Stellungnahme](#) haben wir uns bereits zu den neuen Parametern für Bioabfallbehandlungsanlagen kritisch geäußert. Die Kritik hat bisher leider keinen Anklang gefunden. Dies ist sehr bedauerlich und seitens der Verbände auch so nicht zu vertreten.

„Die unterzeichnenden Verbände lehnen die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) aus Bioabfallkompostierungs- und –vergärungsanlagen ab. Die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen, d. h. Richt- und Grenzwerte, sind zu streichen. Die Abschnitte 5.4.8.5 und 5.4.8.6.2 der TA Luft sollten vielmehr bezüglich der Emissionen an organischen Stoffen so gefasst werden, dass Abschnitt 5.2.5 unter der Maßgabe gilt, dass die Minimierung dieser Emissionen anzustreben ist und dass der Nachweis dafür durch die Dokumentation einer optimierten Betriebsführung erbracht werden kann.

In der Begründung muss klargelegt werden, dass die allgemeine Emissionsbegrenzung von 50 mg pro m³ Abgas (Gesamtkohlenstoff) aus dem Abschnitt 5.2.5 für diese Anlagen nicht gilt und dass eine regenerativ-thermische Oxidation zur Abgasbehandlung nicht verhältnismäßig wäre.“

Bezüglich weiterer Einzelheiten der Kritikpunkte und Begründungen hierzu wird an dieser Stelle auf die [gemeinsame Stellungnahme zur TA Luft vom 2.12.2016](#) verwiesen.



ANS e. V.



Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische
Abfallbehandlung



Fachverband
BIOGAS



VERBAND DER HUMUS- UND
ERDENWIRTSCHAFT e.V.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

ABFALLWIRTSCHAFT
UND STADTREINIGUNG VKU[®]

- Messung und Überwachung:

Einzelmessungen nach 5.3.2.1 sind von bekannt gegebenen Stellen durchzuführen.

Auf sie kann verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch einen Nachweis über die Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung oder die Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden. Wiederkehrende Messungen sind alle drei Jahre durchzuführen, es sei denn, es sind in Nummer 5.4 kürzere Fristen vorgesehen.

Für diese zusätzlichen Ermittlungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass sie durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können. Bei Kompostanlagen ≥ 75 t/d sind die Geruchsstoffkonzentrationen sowie die Konzentration an organischen Stoffen jährlich zu messen. Bei Vergärungsanlagen greift die jährliche Messung (bzw. die kontinuierliche Messung) bereits ab 50 t/d.

Forderung der Verbände:

Mangels europarechtlicher Vorgaben sind die Verschärfungen nicht nachvollziehbar und so auch nicht haltbar. Auch die Forderung nach einer jährlichen Sachverständigenprüfung bezüglich der Gerüche ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar, insbesondere bei funktionierenden Biofiltern, was auch ohne Messung feststellbar ist.

Positiv zu bewerten ist hingegen die Möglichkeit der Messung von einem Immissionsschutzbeauftragten. Um einen bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden, sollte eine solche Prüfung durch einen Immissionsschutzbeauftragten auch ohne Antrag möglich sein.

Zudem sollte in Erwägung gezogen werden, ob nicht alle Kompostierungs- und Vergärungsanlagen, die einer Gütesicherung unterliegen, die interne Leistungsprüfung nutzen können. Damit werden auch zusätzliche Anreize für eine kontinuierliche externe Prüfung durch ein Gütesicherungssystem gesetzt.

Anhang 10 i. V. mit Nr. 4.8 und 5.2.9 Bioaerosole

Sollten Verdachtsmomente dafür bestehen, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch die Immission von Bioaerosolen bestehen, wie z. B. zu geringe Abstände, ungünstige Ausbreitungsbedingungen oder Anwohnerbeschwerden müssen Keimmessungen durchgeführt werden. Sollten Anlagen Keime und Endotoxine in relevantem Umfang emittieren, müssen Maßnahmen zur Emissionsminderung getroffen werden. Vor allem Kompostierungs- und Vergärungsanlagen sind davon betroffen. Mit der direkten Umsetzung von Maßnahmen werden Neu- und Bestandsanlagen stärker gefordert als bisher. Biologische Abfallbehandlungsanlagen weisen auch jetzt schon hohe Sicherheitsvorkehrungen gegen Emissionen auf. Grundsätzlich sind die bisher genannten Anforderungen ausreichend, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten. Daher sollten die bisherigen Regelungen bestehen bleiben und Anhang 10 kann entfallen.



Zusammenfassung der Kernkritikpunkte:

| Kritikpunkte | Begründung | Forderung |
|---|--|---|
| Europarechtliche Vorgaben weniger weit gefasst wie Umsetzung in TA Luft | Nach derzeitigem Stand werden national Verschärfungen vorgenommen, die auf EU-Ebene gar nicht gefordert waren. Novellierungsprozesse müssen mit Augenmaß erfolgen | Nationale Regelungen sollen nicht schärfer sein als die europarechtlichen Vorgaben |
| Interpretationsspielraum durch fehlende Definitionen | Eine Vielzahl von Stoffströmen, die als „loses Material“ benannt werden könnten, weisen wenig Potenzial auf, Schadstoffe oder Gerüche zu emittieren | Definition des Begriffes „loses Material“, damit einwandfreie Zuordnung und Anpassung an örtliche Gegebenheiten möglich |
| bauliche und betrieblichen Maßnahmen sind unter Beachtung einer VDI-Richtlinie anzuwenden | Es ist sicherlich sinnvoll, nicht staatliche Regelwerke als Auslegungshilfe heranzuziehen. Diese aber zum verpflichtenden Bestandteil der TA-Luft werden zu lassen, ist nicht sinnvoll | Staatliche Regelwerke nicht in TA Luft einbinden |
| Geschlossener Annahme- und Aufbereitungsbereich für Bioabfallbehandlungsanlagen | Diese Verschärfung war bisher nicht angedacht → Fehlende Planungs- und Investitionssicherheit für Anlagenbetreiber | Von der Verschärfung absehen |
| Emissionsbegrenzungen für Bioabfallbehandlungsanlagen | Emissionsbegrenzungen für organische Stoffe (Gesamtkohlenstoff) aus Bioabfallkompostierungs- und –vergärungsanlagen sind europarechtliche nicht gefordert | Die vorgesehenen Emissionsbegrenzungen, d. h. Richt- und Grenzwerte, sind zu streichen |